

Tateinheitlich mit einem fortgesetzten Verbrechen gegen das Gesetz zum Schutze des Friedens hat sich der Angeklagte auch der fortgesetzten staatsgefährdenden Gewaltakte (§ 17 StEG), der fortgesetzten Verleitung zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik (§21 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 StEG) und des unerlaubten Waffenbesitzes (§ 2 Abs. 1 WVO) schuldig gemacht.

Die tateinheitlich begangenen Handlungen des Angeklagten stehen im Fortsetzungszusammenhang. Die Strafe war gemäß § 73 StGB aus § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des Friedens zu entnehmen; der die schwerste Strafe androht.

Die vom Angeklagten begangenen Verbrechen sind in so hohem Grade gesellschaftsgefährlich, daß ihn schwerste Strafe treffen muß. Er hat, obwohl ihm der Staat der Arbeiter und Bauern alle Möglichkeiten zu einem sinnvollen Leben bot und ihn in jeder Beziehung förderte, nicht nur diesen Staat schmähschändlich verraten, sondern aus einer bewußten Feindschaft gegen die sozialistische Entwicklung in der DDR schwerste Verbrechen gegen den Frieden und gegen das deutsche Volk begangen. In voller Kenntnis dessen, daß seine Handlungen jederzeit einen, in seinen Folgen kaum übersehbaren, bewaffneten Konflikt an der Staatsgrenze der DDR auslösen konnten, hat er seine Verbrechen mit ständig steigender Intensität durchgeführt, um der Arbeiter- und Bauern-Macht schwersten Schaden zuzufügen. Der außergewöhnliche Umfang und die Gefährlichkeit seiner Verbrechen erfordern dauernde Isolierung. Der Senat hat deshalb dem Antrag des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend auf lebenslanges Zuchthaus erkannt.

*Anmerkung:*

*Die Internationale Juristen-Kommission hat zu dieser Verurteilung meine folgende Stellung genommen:*

*„Nichts könnte deutlicher als die Bezugnahme auf das Urteil des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg die Verirrung der Obersten Richter der DDR offenbaren, wird doch die Harry Seidel zu Last gelegte Fluchthilfe auf eine Stufe gestellt mit den als Verbrechen gegen den Frieden beurteilten Taten eines Göring, Heß, Jodl, Keitel, Neurath, Raue, Ribbentrop und Rosenberg, wobei Neurath mit milderer Strafe davongekommen ist als Harry Seidel. Das Urteil des Obersten Gerichtes der DDR gegen Harry Seidel ist ein Fehlurteil, welches alle Merkmale der materiellen Rechtsverweigerung aufweist, indem es - um die Begriffsbestimmung des großen Völkerrechtlers Vattel zu gebrauchen - ein offensichtliches und handgreifliches Unrecht (une injustice évidente et palpable) darstellt.“*